

§ 1 EINLEITUNG

Ausgangspunkt ist Fallfrage Häufig ist in Klausuren nach der Begründetheit eines Schadensersatzbegehrens gefragt. Es muss dann herausgefunden werden, ob der in Anspruch Genommene dem Anspruchsteller zum Ausgleich eines bestimmten Schadens verpflichtet ist. 1

A. Ansprüche auf Schadensersatz

Suchen der Anspruchsgrundlage Am Anfang der Ausarbeitung der Klausurlösung muss daher die Suche nach den einschlägigen Anspruchsgrundlagen stehen. Dabei sehen eine Vielzahl von Anspruchsgrundlagen eine Verpflichtung zum Schadensersatz vor: Schadensersatzansprüche können sich ergeben aus der Verletzung von (Vertrags-)pflichten innerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses (z.B. §§ 280 ff., 311 a II BGB). Schadensersatz schuldet auch, wer eine unerlaubte Handlung begeht (§§ 823 ff. BGB). Ersatz hat zu leisten, wen für bestimmte Sachen und Gefahren eine Gefährdungshaftung trifft (z.B. § 7 StVG), ebenso wer besonderes Vertrauen in Anspruch nimmt (z.B. §§ 122, 179 II BGB). Schließlich zieht auch die Verletzung sachen-, familien- oder erbrechtlicher Pflichten eine Haftung nach sich (z.B. im Sachenrecht: §§ 989 - 992 BGB, 1007 III 2 BGB; im Familienrecht: §§ 1298 f., 1435 S.2 BGB; im Erbrecht: §§ 1980 I 2, 2023 - 2025, 2138 II BGB).¹ 2

B. Regelungsgegenstand des Schadensrechts

I. Haftungsbegründung und Haftungsausfüllung

Gegenstand: Haftungsausfüllung Haben Sie die für die Klausurlösung einschlägige *Anspruchsgrundlage* gefunden, d.h. sind die Voraussetzungen einer oder mehrerer Haftungsnormen erfüllt, so ist der in Anspruch Genommene grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet. Fragen der Anspruchsvoraussetzungen (*Haftungsbegründung*) gehören jedoch nicht zum Schadensrecht. Gegenstand des Schadensrechts ist die Frage, in welchem *Umfang* der zu ersetzende Schaden besteht (*Haftungsausfüllung*): Demnach müssen Sie bei der Prüfung eines Schadensersatzbegehrens die Frage nach der Anspruchsgrundlage (*Haftungsbegründung*) und nach dem Umfang des Schadensersatzes (*Haftungsausfüllung*) sauber auseinander halten. 3

Bsp.: S fährt dem G an einer roten Ampel aus Unachtsamkeit auf dessen Pkw auf. G, der als Handelsvertreter auf die ständige Verfügbarkeit seines Pkws angewiesen ist, verlangt von S Schadensersatz.

Die Frage nach der Haftungsbegründung ist eine Frage nach den in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen. Dies sind im Fall § 823 I BGB und §§ 7 I, 18 I StVG.

Damit ist jedoch noch nicht die Frage beantwortet, welchen Umfang die grundsätzlich bestehende Ersatzpflicht hat (Frage der Haftungsausfüllung). Dies könnten zum einen die Kosten eines Mietwagens sein, den G sich für die Zeit der Reparatur seines eigenen Wagens genommen hat, zum anderen aber auch ein Ersatz dafür, dass dem G infolge des Unfalls ein Geschäft entgangen ist, welches unter normalen Umständen zustande gekommen wäre (entgangener Gewinn, § 252 BGB).

¹ Näher dazu MEDICUS, JuS 1986, 665 ff.

Sobald es um solche Probleme des Schadensumfangs, also der Haftungsausfüllung, geht, sind die Regelungen der §§ 249 ff. BGB einschlägig.

II. Bedeutung des Schadensrechts

Rechtsfolgenseite

Die Ermittlung des Umfangs der Schadensersatzpflicht ist demnach kein Problem der richtigen Anspruchsgrundlage, sondern setzt das Bestehen einer solchen voraus. Folglich enthalten die §§ 249 ff. BGB keine Anspruchsgrundlage, sondern ergänzen die Normen, die Schadensersatzansprüche vorsehen. Das *Schadensrecht* behandelt die Probleme der *Rechtsfolgenseite* des Schadensersatzanspruchs. Die Falllösung muss hier darlegen, *ob* der erlittene Nachteil *ein zu ersetzender Schaden* ist. Sofern dies zu bejahen ist, schließt sich die Frage an, *wie*, d.h. in welcher Form Schadensersatz zu leisten ist. Es müssen also *Art, Inhalt und Umfang* der geschuldeten Ersatzleistung bestimmt werden.²

4

C. Anwendungsbereich der §§ 249 ff. BGB

I. Einheitliche Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche

Anwendungsbereich

Auch wenn die §§ 249 ff. BGB Vorschriften innerhalb des BGB sind, erstreckt sich dennoch deren *Anwendungsbereich* auf alle Schadensersatzansprüche. Das Schadensrecht trifft somit auch für außerhalb des BGB normierte Ansprüche (z.B. §§ 1 ff. HpfVG, 7 ff. StVG, 18 StVG, 1 ProdHaftG, 1 f. UmweltHaftG) eine einheitliche Regelung.

5

hemmer-Methode: Deshalb bietet sich eine zusammenfassende Darstellung geradezu an. Aufgrund der Unterscheidung zwischen Haftungsbegründung und Haftungsausfüllung stellt der Schadensumfang einen eigenständigen Problemkreis dar. Häufig werden Examensklausuren aus dem Schadensersatzrecht mit Problemen des Schadensumfangs "geschmückt", um so auch die erforderliche Notendifferenzierung zu erreichen. Kenntnisse im Schadensrecht sind daher für den Examenskandidaten unerlässliches Rüstzeug.

II. Abweichungen von der einheitlichen Anwendung

Modifikationen

Allerdings ist zu beachten, dass auch die haftungsbegründenden Normen selbst mitunter Bestimmungen über Art und Umfang der Ersatzleistung enthalten. So ist im Reisevertragsrecht im Rahmen des § 651f II BGB in Ausnahme zu § 253 I BGB auch für Nichtvermögensschäden Geldersatz zu leisten.

hemmer-Methode: Mit Wirkung zum 01.08.2002 wurde das Schmerzensgeld in § 253 II BGB verankert. Damit ist Schmerzensgeld seitdem keine Ausnahme mehr, sondern bei allen Schadensersatzansprüchen - auch bei vertraglichen - die Regel.³ Zuvor bestand ein Anspruch auf Schmerzensgeld allein bei deliktischer Schadensersatzhaftung.

² Vgl. HONSELL/HARRER, JuS 1985, 161.

³ Zu den änderungsbedingten Auswirkungen auf die Verjährung des Schmerzensgeldanspruchs vgl. Jaeger, ZGS 2003, 329 ff.

Für Personenschäden in Folge deliktischer Handlungen werden die §§ 249 ff. durch die §§ 842 ff. modifiziert.

Für die Gefährdungshaftung im Straßenverkehr greifen ergänzend die §§ 10 ff. StVG ein, entsprechende Regelungen finden sich in den §§ 7 ff. ProdHaftG und 12 ff. UmweltHaftG.

Schließlich bestimmt bisweilen bereits die Haftungsgrundlage Art und Umfang der Ersatzpflicht. Als Beispiele wären die §§ 122 I, 179 II BGB zu nennen, welche den zu ersetzenden Vertrauensschaden nach oben hin auf das Erfüllungsinteresse begrenzen; § 1007 III 2 BGB i.V.m. §§ 989 ff. BGB gewährt seinem Zweck nach nur das Besitzinteresse, also den Schaden, der aus dem Besitzverlust entsteht.⁴

D. Grundgedanken der gesetzlichen Regelung

Gesetzeszweck

Um ein besseres Verständnis der Regelung der §§ 249 ff. BGB zu gewinnen, muss man sich den Zweck der Schadensersatzpflicht vor Augen halten. Die *Grundgedanken des Schadensrechts* wurzeln im Prinzip der Naturalrestitution (*Naturalherstellung*; § 249 BGB).

6

Naturalherstellung

Der Geschädigte ist somit durch die Ersatzleistung so zu stellen, wie er stünde, wenn das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre, § 249 I BGB. Mit diesem Prinzip als Ausgangspunkt lassen sich die anderen Grundsätze des Schadensrechts allesamt ableiten.

hemmer-Methode: Da § 249 I BGB Grundnorm des Schadensrechtes ist, sollte dieser stets auch Ausgangspunkt Ihrer Überlegungen zum Schadensumfang sein. Begriffe wie "Erfüllungsinteresse", "Vertrauensschaden" u.ä. sind regelmäßig nur Umschreibungen für den in § 249 I BGB normierten Grundgedanken.

Totalreparation

Die Ersatzleistung soll die entstandenen Nachteile ausgleichen. Der Schädiger hat dabei *den gesamten Schaden* zu ersetzen (Prinzip der *Totalreparation*). Eine Begrenzung der Höhe nach entsprechend der Leistungsfähigkeit des Schädigers oder nach dem Grad seines Verschuldens gibt es grds. nicht.

Eine Ausnahme von diesem Prinzip kann sich allenfalls im Bereich des sog. **innerbetrieblichen Schadensausgleichs**⁵ im Arbeitsrecht ergeben:

Danach kann z.B. die grds. gegebene Haftung eines Arbeitnehmers für die Beschädigung eines Firmenwagens auf die Höhe der Selbstbeteiligung begrenzt sein, auch wenn das Fahrzeug nicht vollkaskoversichert war, wenn eine höhere Haftung im Hinblick auf die betriebliche Veranlassung der Fahrt und den Verschuldensgrad eine unbillige Härte bedeuten würde.⁶

Ebenso sehen einige spezialgesetzliche Regelungen eine Begrenzung der Ersatzpflicht in Form von Haftungshöchstsummen vor.⁷

Keine Sanktion

Gleichzeitig soll der Schadensersatz aber auch keine Besserstellung bewirken. Die Ersatzleistung darf über den Schadensausgleich hinaus nicht zu einer Bereicherung des Geschädigten führen.

7

⁴ Str. PALANDT, § 1007, Rn. 14.

⁵ Ausführlich hierzu HEMMER/WÜST/KRICK, Arbeitsrecht, Rn. 631 ff.

⁶ Hierzu insbesondere HEMMER/WÜST/KRICK, Arbeitsrecht, Rn. 644.

⁷ Siehe unten, Rn. 10.

hemmer-Methode: Ein typisches Beispiel für dieses schadensersatzrechtliche Bereicherungsverbot ist der Abzug "Neu für Alt". Dieser erfolgt, wenn die beschädigte Sache bei der Reparatur eine Wertsteigerung erfährt.⁸

Schadensersatz ist nicht als Sanktion für geschehenes Unrecht zu verstehen. Mit Ausnahme der Genugtuungsfunktion beim Schmerzensgeldanspruch hat die Ersatzleistung *keinen pönalen Charakter*.

Rechtsfortsetzungsgedanke

Teil des Ausgleichsgedankens ist der Rechtsfortsetzungsgedanke. Schadensersatz bezweckt in vielen Fällen, dem Verletzten einen Ausgleich gerade für den Verlust oder die Beeinträchtigung eines subjektiven Rechts (z.B. Eigentum) oder Rechtsguts (z.B. Gesundheit) zu geben.

In diesen Fällen setzt sich das verletzte Recht in dem Schadensersatzanspruch fort. Zum Ausdruck kommt dieser Gedanke z.B. dadurch, dass dem Geschädigten stets der objektive Wert des Rechtsgutes als Mindestschaden zuerkannt wird.

E. Schadensrechtliche Probleme in der Klausur und Aufbau des Skripts

Rechtsentwicklung

Allein mit der knappen Regelung der §§ 249 ff. BGB lässt sich der Umfang des Schadensersatzanspruchs angesichts der Vielzahl schadensersatzbegründender Fallkonstellationen oft nicht befriedigend ermitteln. Lehre und vor allem die Rechtsprechung waren und sind gezwungen, die gesetzliche Regelung zu konkretisieren, auch um für den Einzelfall eine angemessene Lösung zu finden.

8

Anordnung des Stoffs

Trotz des teilweise kasuistischen Charakters, den das Schadensrecht dadurch erlangt hat, liegt der Ermittlung des ersatzfähigen Schadens eine innere Logik zugrunde, die der Klausurbearbeiter bei der Ausarbeitung seiner Lösung zu beachten hat.

Das Skript behandelt daher die Probleme der Ersatzleistung der Reihenfolge nach, angelehnt an den Aufbau einer Fallbearbeitung. Beispielsweise stellt sich die Frage, ob eine bestimmte Schadensfolge dem Schädiger zugerechnet werden kann, vor der Frage, wie ggf. für diese Folge Ersatz zu leisten ist.

Daraus ergibt sich folgende Reihenfolge der Kapitel:

9

- Haftungsbeschränkungen (§ 2)
- Schadensfeststellung (§ 3)
- Schadenszurechnung (§ 4)
- Art, Inhalt und Umfang der Ersatzpflicht nach den §§ 249-253 BGB (§ 5)
- Ersatz des Nichterfüllungs- und Vertrauensschadens (§ 6)
- Schadensmindernde Faktoren (hypothetische Schadensursachen, rechtmäßiges Alternativverhalten und Vorteilsausgleichung) (§ 7)
- Drittschadensliquidation (§ 8)
- Mitverschulden nach § 254 BGB (§ 9)
- Beschränkung der Ersatzpflicht nach den Regeln der "gestörten Gesamtschuld" (§ 10)

§ 2 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

*Haftungsbeschränkungen:
Zwei Variationen*

Haftungsbeschränkungen kommen in zwei verschiedenen Formen vor: Zum einen kann die grundsätzlich gegebene Haftung des Schädigers durch sog. Haftungshöchstsummen beschränkt sein, d.h. dass die Voraussetzungen der Anspruchsnorm zwar sämtlich erfüllt sind, die Haftung dennoch der Höhe nach begrenzt bleibt.

10

Zum anderen kann eine Haftungsbeschränkung dergestalt bestehen, dass der Schädiger nur dann auf Schadensersatz haftet, wenn ihm auch ein entsprechend schweres Verschulden vorgeworfen werden kann. In diesen Fällen fehlt es dann mitunter schon an den Voraussetzungen der Anspruchsnorm.

hemmer-Methode: Entsprechend unterscheidet sich dann auch die Erörterung der jeweiligen Haftungsbeschränkungen. Während Haftungshöchstsummen ganz am Schluss der Klausurlösung zu erwähnen sind, müssen die auf das Verschulden bezogenen Haftungsbeschränkungen bereits bei den Anspruchsvoraussetzungen i.R.d. erforderlichen Verschuldens diskutiert werden. Haftungsbeschränkungen der letzteren Art gehören damit nicht zur Haftungsausfüllung, sondern zu der Haftungsbegründung. Sie werden aber aufgrund der thematischen Verknüpfung mit dem Schadensrecht an dieser Stelle mitbehandelt.

A. Gesetzliche Haftungshöchstsummen

gesetzl. Haftungshöchstsummen

Bei einigen Gefährdungshaftungstatbeständen ist die Ersatzpflicht entgegen dem Prinzip der Totalreparation auf eine Höchstsumme begrenzt.

Beispiele sind:

- § 12 StVG
- § 10 ProdHaftG.
- § 15 UmweltHaftG

Diese Haftungshöchstsummen, die zuletzt zum Teil erheblich angehoben worden sind, sollen für den in Anspruch Genommenen einen Ausgleich dafür bieten, dass seine Haftung auf einem verschuldensunabhängigen Gefährdungstatbestand beruht, um so für ihn das Haftungsrisiko berechenbarer zu gestalten.

11

Die Beschränkung gilt deshalb nicht zugleich auch für andere Anspruchsgrundlagen (z.B. aus Vertrag oder Delikt).⁹ Hier greift der Sinn und Zweck der Beschränkung nicht ein.

B. Gesetzliche Beschränkung der Haftung

*gesetzl. Haftungsbeschränkung
bzgl. Haftungsmaßstab*

Grundsätzlich greift eine verschuldensabhängige Haftung bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln des Schädigers ein, vgl. § 276 I 1 BGB.

12